



Teilnahmebedingungen Vernetzungsprojekt

Mit der Teilnahme am Vernetzungsprojekt verpflichtet sich der Betrieb zu folgenden Leistungen und geht folgende Bedingungen ein:

1 Grundlagen

Die Teilnahmebedingungen basieren auf folgenden Grundlagen:

- Art. 73 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1; abgekürzt LwG)
- Art. 61 und Art. 62 und Anhang 4 Bst. B.- Ziff. 1 ff der Direktzahlungsverordnung des Bundes (SR 910.13, abgekürzt DZV)
- Richtlinie Vernetzung Kanton Zürich vom 6. Januar 2015
- Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen vom 14. Mai 2014
- Jeweiliges Vernetzungsprojekt
- «BFF Liste Vernetzung» im Agriportal

Die aufgeführten Grundlagen sind Teil der Teilnahmebedingungen. Massgebend sind die jeweils aktuell geltenden Fassungen.

2 Leistungen

2.1 Allgemein

Die Berechtigung des Bewirtschaftungsbetriebs zum Bezug von Direktzahlungen gemäss LwG/DZV ist die Voraussetzung für die Gültigkeit einer Vernetzungsvereinbarung. Verliert der Betrieb die Direktzahlungsberechtigung während der Umsetzungsperiode des Vernetzungsprojekts ganz oder vorübergehend, haben der Bewirtschaftungsbetrieb und der Kanton für die entsprechenden Jahre die Leistungen gemäss 2.2 bzw. 2.3 nicht mehr zu erbringen.

Beitragsberechtigt sind nur Betriebe, die auf ihrer gesamten Betriebsfläche im Projektperimeter den langfristigen Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen gemäss BAFU-Schlüssel (Moorbiotope) umgesetzt haben.

2.2 Leistungen des Bewirtschaftungsbetriebs auf Flächen mit Vernetzungsbeiträgen

- Die Bewirtschaftung und Pflege der Flächen mit Vernetzungsbeiträgen geschieht gemäss den Anforderungen der «BFF Liste Vernetzung». In den kantonalen Naturschutzgebieten Zone I und IR gelten die Vorgaben der Schutzverordnung und des Pflegeplans.
- Auf allen Flächen mit Vernetzung gilt ein Mähaufbereiterverbot.
- Allgemeine Regelungen des Vernetzungsprojekts werden beachtet.
- Ergänzend gelten die Vorschriften der Direktzahlungsverordnung über QI und QII (falls angemeldet).
- Der Bewirtschaftungsbetrieb duldet allfällige Kontrollen auf Flächen mit Vernetzungsbeiträgen. Diese können unangemeldet erfolgen.

Allfällige Änderungen der Daten auf Flächen mit Vernetzungsbeiträgen werden der Projektträgerschaft gemeldet (Flächenveränderungen, Wechsel des Bewirtschaftungsbetriebs).

2.3 Leistungen des Kantons

Der Kanton zahlt dem Betrieb für die erbrachten Leistungen die vom Bund, Kanton und Gemeinden finanzierten Vernetzungsbeiträge im Rahmen der Direktzahlungen aus. Die Höhe

der Vernetzungsbeiträge richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3 Beratung

Die Vereinbarungspartner*innen stellen sicher, dass im Laufe der letzten Projektphase oder mit Start der Projektverlängerung eine fachkompetente Beratung stattgefunden hat.

4 Beiträge

Die Höhe des Vernetzungsbeitrags richtet sich nach Ziff. 3.2 Anhang 7 DZV.

Anpassungen des Vernetzungsbeitrags aufgrund bundesrätlicher oder parlamentarischer Kürzungen bleiben vorbehalten. Gemäss Art. 62 Abs. 3bis DZV kann der Bewirtschaftungsbetrieb bei einer Beitragssenkung melden, dass ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet wird.

5 Dauer, Beginn und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung dauert bis zum Ende der Verlängerung des Vernetzungsprojekts (Ende 2027). Die Projektdauer und die Gültigkeit der Vereinbarung können verkürzt werden, falls der Bund die gesetzlichen Grundlagen ändert.

6 Kürzung von Vernetzungsbeiträgen

Die Kürzung von Vernetzungsbeiträgen richten sich nach Art. 170 LwG und Art. 105 DZV, die Rückerstattung von Vernetzungsbeiträgen nach Art. 171 LwG; als einzuhaltende Vorschriften gelten insbesondere auch die in den Grundlagen gemäss Ziff. 1 hiervor geregelten Vorschriften. Bei Pachtlandverlust kürzt oder verweigert der Kanton keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.